

# Satzung

## des Vereins

„NaturBuach e.V.“

Der am 05.01.2007 als Waldkindergartenverein e.V. gegründete Verein trägt seit dem Datum 19.11.2020 den in der Mitgliederversammlung vom Datum 19.11.2020 geänderten Namen NaturBuach e.V.

Die Satzung wurde neu gefasst durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2020.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „NaturBuach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buch am Erlbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie des Natur- und Umweltschutzes. Der Verein strebt an, durch Naturerfahrung die Beziehung des Menschen zur Natur zu erhalten und zu vertiefen und will dadurch zu umweltbewusstem Handeln anregen. Wesentliches Ziel ist es insbesondere:
  - a) Bildung und Erziehung in der freien Natur zu fördern, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht. Dies geschieht unter anderem durch Kräuterwanderungen, Familienausflüge in der Natur Nachmittagsgruppen mit Kindern. Des Weiteren werden Kurse mit Unterstützung externer Dozenten über Grüne Kosmetik, Heilmittel aus der Natur und Kräuterkochkurse etc. angeboten.
  - b) Die Weiterbildung im Bereich Natur und Umweltschutz wird gefördert durch die Organisation von Vorträgen externer Referenten.
  - c) Die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, die ähnliche Naturerlebnisse fördern, wird für Aktionen in und um Buch vorangetrieben.
- (2) Als grundlegendes Element hierfür will der Verein auch den Erhalt eines Waldkindergartens fördern und diesen gegebenenfalls auch selbst betreiben.
- (3) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, beispielsweise durch die Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft, welche ein zusätzliches Bildungs- und Förderangebot außerhalb der Kindergartenzeiten für Kinder anbietet.
- (4) Der Verein verfolgt darüber hinaus die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere in Not geratener Familien durch deren Unterstützung (auch finanziell). Dies wird er mittels Durchführung eines an die Jahreszeiten angelehnten Festes in der Natur finanzieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus dem Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem positiven Entscheid des Vorstands auf eine schriftliche Beitrittserklärung hin.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dies ist insbesondere nach zweimaliger Mahnung infolge ausstehender Beiträge möglich.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von dem Vereinsausschuss festgelegt und der bis zum 31. Dezember zahlbar ist.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
  - e. dem/der Kassier/erin
  - f. dem /der 2. Kassier/erin

Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für

Vorstandsmitglieder beschließen. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig im Vorstand sein.
- (3) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) maximal zwei Beiräten
- (4) Der Vereinsausschuss tagt in der Regel monatlich. Er leitet den Verein und ist für die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter zuständig.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Vereinsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet und von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen. Der Stellvertreter übernimmt das Amt bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, eine Revision des Jahresberichts des Vorstands vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Ausübung der Kassenprüfung durch Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen grundsätzlicher Art.  
Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - (b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - (c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - (d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresplanes
  - (e) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - (g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben des Vereins.
  - (h) Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses
  - (i) Benennung des Kassenprüfers
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich und/ oder durch die Landshuter Zeitung eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit sofern nicht § 9 etwas anderes bestimmt.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung mit Auflösungsbeschluss zu bestimmende andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zwecks Förderung des Natur- und Umweltgedankens insbesondere im Bereich der Waldpädagogik.
- (2) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Über die Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung jeweils einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen.

Buch am Erlbach, den 19.11.2020